

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 115
Bekanntmachungen	S. 115
Auf einen Blick	S. 121

AUS DEM STADTRAT

Aus gegebenem Anlass fallen alle Gremiensitzungen der Stadt Krefeld, hierzu zählen die Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Unterausschüsse mit sofortiger Wirkung zunächst bis zum 4. Mai 2020 aus.

BEKANNTMACHUNGEN

LUFTVERKEHR; ANTRAG DER FLUGHAFEN DÜSSELDORF GMBH VOM 16.02.2015 I. D. F. VOM 29.02.2016 AUF ERTEILUNG EINES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES

Hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen

I. Anlass

Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat unter dem 16.02.2015 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in 40219 Düsseldorf, gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich der Herstellung von insgesamt 8 neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie der Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiterer Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie
- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 u. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (nachfolgend: UVPG a.F.).

Die Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Behörden, Vereinigungen und Betroffenen zum bzw. gegen das Vorhaben (Plan und sonstige Antragsunterlagen, u.a. zu den Umweltauswirkungen) wurden von der zuständigen Anhörungsbehörde – Bezirksregierung Düsseldorf – in der Zeit vom April 2016 bis März 2017 den gesetzlichen Fristen entsprechend aufgenommen und im Februar 2017 an sechs Verhandlungstagen mit den Betroffenen erörtert. Dieses Anhörungsverfahren schloss die Anhörungsbehörde mit der Übermittlung ihrer Stellungnahme (Abschlussbericht) an die Planfeststellungsbehörde ab.

Die Planfeststellungsbehörde hat während ihrer Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen die Antragstellerin schriftlich zu weiteren Erklärungen sowie Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Antragstellerin ist den Anforderungen nachgekommen und hat die nachfolgend bezeichneten fachlichen Stellungnahmen, Gutachten und Erläuterungen in das Verfahren eingebracht.

Die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen betreffen u.a. die Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG a.F. Aus diesem Grund erfolgt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 3 u. 4 UVPG a.F.

Die Änderungen der Antragsunterlagen führen nicht zu einer Änderung des Vorhabens oder des Planungskonzepts der Antragstellerin.

Hinweis: Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Verfahrenstransparenz beinhalten die nunmehr zur Auslegung bestimmten Unterlagen auch Gutachten und Stellungnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen stehen. Solche Dokumente oder Pläne dienen der weiteren Begründung der Antragsunterlagen und sind mit (- i -) gekennzeichnet.

II. Ablauf und Gegenstände der öffentlichen Auslegung

Die geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen werden in der Zeit

vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 (Auslegungsfrist)
bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in

**Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus, Kaarst,
Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim, Neuss, Ratingen,
Tönisvorst und Willich**

für Jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in den Räumen der Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 205, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld während der Dienststunden **nur nach telefonischer Vereinbarung unter 02151 36603800 oder 02151 36603846**

montags - freitags vormittags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags - mittwochs nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur allgemeinen Information über das Vorhaben der Antragstellerin wird auf die Einsicht der Antragsunterlagen in ihrer ursprünglichen Fassung vom 29.02.2016 im Internet auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.vm.nrw.de> verwiesen.

Die Anhörungsbehörde weist darauf hin, dass die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beschränkt ist. Die Auslegung sowie die Gelegenheit zur Äußerung beziehen sich nur auf die geänderten und ergänzten bzw. ergänzenden Gegenstände der Plan- bzw. Antragsunterlagen.

Die bereits im durchgeführten Anhörungsverfahren eingebrachten, zulässigen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden. Sie sind vollumfänglich gültig und weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bitte beachten Sie auch die am Ende des Dokuments gegebenen Hinweise zum Beteiligungsverfahren.

Die auszulegenden geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen sowie die zur Information auch beigefügten Dokumente sind:

1. Schriftliche Anforderungen bzw. „Aufklärungsschreiben“ der Planfeststellungsbehörde vom 07.05.2018, 18.10.2018, 17.04.2019, 22.10.2019 und 23.01.2020 (- i -)

2. Beschreibung des Vorhabens

(betrifft: Standort; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr; Verkehrsbedarf/Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen und sonstigen Flugbetriebsflächen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Flugbewegungsprognose 2030 (Referenz- und Prognoseszenario) unter besonderer Berücksichtigung realistischer Slot-Ausnutzungsquote	INTRAPLAN Consult GmbH	Januar 2020
Gutachten zu den Auswirkungen einer möglichen Flexibilisierung der Bahnnutzung am Flughafen Düsseldorf	Deutsche Flugsicherung GmbH – DFS Aviation Services	07.02.2020
Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf – Praktische Kapazität der Flugbetriebsflächen	Airport Research Center GmbH	03.02.2020
Empirische Kapazität – Auswertung von Flugbewegungen (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	15.08.2019 u. 03.12.2019

3. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Grundlagen für die Fluglärmbeurteilung/Datenerfassungssysteme, Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; flughafeninduzierter Landverkehr, Gesamtlärmbeurteilung, Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme: Flugbewegungsangaben - Unstimmigkeiten in den Antragsunterlagen (- i -)	ACCON GmbH	15.01.2019
Stellungnahme: Ermittlung der Flugbewegungen – Auswahl des Untersuchungszeitraums (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019 u. 15.05.2019
Stellungnahme: Statistischer Nachweis über die sechs verkehrsreichsten Monate (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: AzD – Luftfahrzeug- gruppenmix, Betriebsrichtungsverteilung, Nummerierung der Flugwege gemäß AzB		
(- i -)	Airsight GmbH	10.05.2019
Stellungnahme: Luftfahrzeuggruppenmix nach Wirbelschleppen-kategorien (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: Einhaltung der Standardsteigprofile (- i -)	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	14.12.2018
Stellungnahme: Bahnnutzungsverteilung		
(- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: APU-Betrieb (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019 u. 05.06.2019
Stellungnahme: Auswirkungen eines Verzichts auf die Verlängerung des Flugsteigs C in Bezug auf die Geräusch-situation im Nahbereich des Flughafen Düsseldorf	ACCON GmbH	18.03.2019
Stellungnahme: Luftqualität – Prognose- szenario 2030 ohne Verlängerung des Flugsteigs C	Müller-BBM GmbH	26.02.2019
Pläne: „(Nicht-)Verlängerung des Flugsteigs C“, Lageplan - Plan-Nr. FH1523/4/10201A und Übersichtslageplan, Plan-Nr. FH1523/4/10102A	Flughafen Düsseldorf GmbH	31.08.2015 31.08.2015
Stellungnahme zu den durch stationäre Leuchten verursachten Lichtimmissionen für die Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf ohne Verlängerung des Flugsteigs C	Peutz Consult GmbH	08.02.2019

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme: Statistische Auswertung der Nachtflugbewegungen der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres 2018 (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	02.07.2019
Gesamtlärbetrachtung (mit 24 Anlagen)	ACCON GmbH	17.12.2019
Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenbezogenen Verkehrs für den Flughafen Düsseldorf - Alternativszenario ohne Anschlussstelle Ost	MUVEDA	Februar 2020
Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm ohne geplante Abschlussstelle Ost	ACCON GmbH	18.02.2020
Ergänzende Stellungnahme zu MUVEDA Verkehrsprognose 2030; „Ergänzende Erläuterungen zu den Passagierprognosezahlen im Gutachten Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenspezifischen Verkehrs für den Flughafen Düsseldorf (Dezember 2015) (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	04.02.2020
Stellungnahme: Berücksichtigung der geplanten Anschlussstelle an der A44 im Osten des Flughafens – Mögliche Auswirkungen auf das Luftqualitäts- gutachten Prognosejahr 2030 vom 22. Februar 2016	Müller-BBM GmbH	12.02.2020, aktualisiert am 13.03.2020
Stellungnahme: Ergänzende Ausführungen zum Luftqualitätsgutachten Prognosejahr 2030 vom 22. Februar 2016	Müller-BBM GmbH	21.02.2020
Stellungnahme: Ergänzende Erläuterung zum Untersuchungsraum Luftqualität (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	14.02.2020
Stellungnahme: Ergänzende Erläuterung zur Herleitung der Jahresflugbewegungszahlen im Luftqualitätsgutachten (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	Februar 2020
Stellungnahme: Erstellung und Evaluation eines Datenerfassungssystems für den Ist-Zustand 2016 auf Basis des Datenerfassungssystems Referenzszenario 2030 (mit 12 Anlagen) (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.05.2018
Stellungnahme: Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4 Fluglärmschutzgesetz	ACCON GmbH	02.03.2020

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Rechtliche Stellungnahme: Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4 Fluglärmschutzgesetz (- i -)	Graf v. Westphalen RAe	06.03.2020
Kartographische Darstellung/ Plan: Ermittlung von Lärmbetroffenheiten unterhalb der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle - Ergänzung der Anlagen des Flug- und Bodenlärmgutachtens“ (8 Karten mit Lärmkonturen)	ACCON GmbH	-
Kartographische Darstellung/ Plan: Ergänzung der Karten des Flug- und Bodenlärmgutachtens zum äquivalenten Dauerschallpegel im Nachtzeitraum um eine Kontur zum Maximalpegelhäufigkeitskriterium NAT 6 x 57 dB(A) (Innenpegel)“ (2 Karten mit Lärmkonturen)	ACCON GmbH	-
Betrachtung der von Fluglärm betroffenen Personen	ACCON GmbH	03.02.2020
Betrachtung der von Fluglärm betroffenen Personen innerhalb der künftigen Nachtschutzzone nach Fluglärmschutzgesetz	ACCON GmbH	04.03.2020
Ermittlung zur Immissionszusatzbelastung durch Luftschadstoffe und Gerüche an zusätzlichen Aufpunkten (Kommunale Einrichtungen)	Müller-BBM GmbH	31.01.2018, aktualisiert am 18.03.2020
Tabellarische Übersicht zur Flug- und Bodenlärmbelastung an öffentlichen Einrichtungen	ACCON GmbH	05.03.2020
Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm nebst 10 Anlagen	ACCON GmbH	14.01.2016
Stellungnahmen: Vorhabenbedingte Änderung von Flugverfahren (vorherige Anfragen der Planfeststellungsbehörde) (- i -)	Deutsche Flugsicherung GmbH Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	25.06.2018 12.12.2019
Stellungnahme: Umsetzung der Anforderungen des Fluglärmschutzgesetzes im Rahmen der Planfeststellung – Validierung der Datenerfassungssysteme (- i -)	Deutsche Flugsicherung GmbH	03.02.2020

4. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer und auf das Landschaftsbild; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzten Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme: Auswirkungen auf den Flächenbedarf des Vorhabens, wenn der Flugsteig C nicht verlängert wird	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.01.2020
Floristische Kartierungen 2014	Froelich & Sporbeck	31.10.2014
Kartierung der Flora und Fauna 2017, Kartographische Darstellung	Froelich & Sporbeck	Februar 2018
Lage der Fledermausbegehungen auf dem Flughafen Düsseldorf 2008 – 2014	Froelich & Sporbeck	
Korrekturblätter und Maßnahmeblätter LBP	Froelich & Sporbeck	Januar 2020
Gutachten DAVVL 2001, 2008 u. 2016 und Stellungnahme	Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V.	22.01.2020
Faunistische Erhebungen 2017 (Avifauna, Amphibien, Fledermäuse)	Froelich & Sporbeck	29.12.2017
Stellungnahme: Avifauna: Planungsrelevante Arten 2017	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.01.2020
Avifauna: Art für Art-Prüfprotokolle 2017	Froelich & Sporbeck	01.02.2020
FFH-Ersteinschätzung „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	Froelich & Sporbeck	07.02.2017
FFH-Ergänzung „FFH-Gebiet Überanger Mark“	Froelich & Sporbeck	06.02.2017
FFH-Ergänzung „FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge	Froelich & Sporbeck	06.02.2017
Stoffeinträge in FFH-Gebiete, Prognosejahr 2030	Müller-BBM GmbH	09.12.2016
Stellungnahme: FFH – Critical Loads	Froelich & Sporbeck	29.01.2020
Anschreiben FDG an VM	Flughafen Düsseldorf GmbH	20.02.2020

Stellungnahme: Abschätzung des Stickstoff- und Säureeintrages in die FFH Gebiete „Überanger Mark“ und „Ilvericher Altrheinschlinge“ unter Berücksichtigung der Betriebsgenehmigung 2005	Flughafen Düsseldorf GmbH	
Fachbeitrag „Wasser“ zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Froelich & Sporbeck	02.11.2017, aktualisiert am 17.03.2020
Entwässerungsplanung vom Oktober 2014, überarbeitet im Februar 2020 (mit 27 Anlagen)	Rademacher und Partner IRP	Februar 2020
Modellanwendungen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach	Hydrotec	Oktober 2014, aktualisiert Februar 2016 und März 2020

Die oben aufgeführten Unterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.vm.nrw.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur der Inhalt der tatsächlich vor Ort ausgelegten Unterlagen (Papierfassung) für das Verfahren maßgeblich ist (§27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Hinweise:

Das Anhörungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Jeder, dessen Belange durch die in den ergänzenden Unterlagen dargestellten Inhalte (Ergebnisse, Tatsachen, Bewertungen) erstmals oder stärker berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 26.06.2020 (Posteingang)**

bitte mit Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.01- PFV DUS

bei der
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

oder bei einer der oben genannten Offenlagekommunen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (Einwendungsfrist). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anderweitige, nicht die ergänzenden Unterlagen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, können ausgeschlossen werden. Die aufgrund der in 2016 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

2. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d. h. bis einschließlich zum 26.06.2020 (Posteingang) – bei den o. g.

Stellen zum Aktenzeichen 26.01.01.01- PFV DUS sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.

- Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht¹ erfolgen.
- Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: es sind die Namen aller Familienmitglieder für die die Einwendung gelten soll leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.
- Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu folgende elektronische Zugangsmöglichkeiten eröffnet:

Für **verschlüsselte E-Mails** und **Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)** nutzen Sie bitte folgende Adresse:
poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite [Zugangs-eröffnung für die elektronische Kommunikation mittels verschlüsselter E-Mails sowie elektronisch signierter Dokumente](#).

Falls Sie eine **De-Mail** senden möchten, schreiben Sie bitte an:
poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite [Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels De-Mail](#).

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

- Mit Ablauf der Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
- Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).*
- Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten

Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

- Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3)
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
- Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art -, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
- Von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG a.F. wird gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG abgesehen.
- Über alle Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26 -
Im Auftrag
gez. Goetzens

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 839 – BRAHMSSTRAÙE / JENTGESALLEE/ CROUSSTRAÙE / HOHENZOLLERNSTRAÙE – Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom

Am 09.04.2020 wurde gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nahe der Friedrich-Ebert-StraÙe in Krefeld-Mitte, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Crousstraße und das Gymnasium am Moltkeplatz,
 - im Westen durch die Hohenzollernstraße,
 - im Norden durch die Brahmsstraße und den Dürerplatz und
 - im Osten durch die Jentgesallee und Grenzstraße

¹ Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 1 genannten Stellen.

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 839 – Brahmstraße / Jentgesallee / Crousstraße / Hohenzollernstraße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 839 außer Kraft gesetzt werden:
 - Fluchtlinienplan Nr. 49 – Bismarckstraße - Hohenzollernstraße - Brahmstraße - Roonstraße –
 - Fluchtlinienplan Nr. 50 – Roonstraße - Richard-Wagner-Straße - Jentgesallee - Hunzingerstraße –
 - Fluchtlinienplan Nr. 53 – Dürerstraße –
 - Fluchtlinienplan Nr. 605 – Hohenzollernstraße - Wilhelmshofallee - Jentgesallee - Friedrich-Ebert-Straße –
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 839 – Brahmstraße / Jentgesallee / Crousstraße / Hohenzollernstraße – neu auf Rang 56 platziert. Die bisher auf Rang 56 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 09.04.2020 übereinstimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 839 – Brahmstraße / Jentgesallee / Crousstraße / Hohenzollernstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

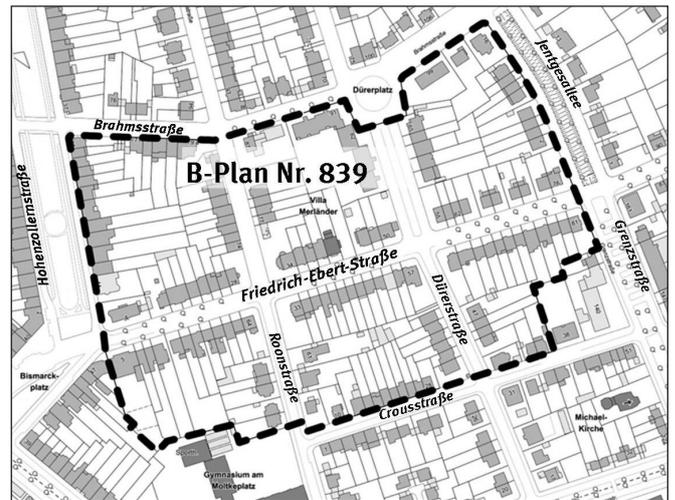
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit. Um telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 3660-3744 wird gebeten.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 18. April 2020
Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

24.04. – 26.04.2020

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126 | 47805 Krefeld

31 95-0

01.05. – 03.05.2020

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,

Krefeld, Telefon 8 43 33.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.